

WICHTIGE INFORMATIONEN ZUR E-RECHNUNG

Allgemeines

Ab dem **1.1.2025** gibt es eine **grundsätzliche** (d. h. mit Ausnahmen s.u.) Pflicht zur Erstellung von elektronischen Rechnungen. Die Verpflichtung ist auf den inländischen **B2B-Bereich (Unternehmer an Unternehmer)** beschränkt, gegenüber Endverbrauchern (B2C) und bei Leistungen im Ausland gibt es keine E-Rechnungspflicht.

Bei den elektronischen Rechnungen werden grundsätzlich zwei Formate unterschieden. Das **X-Format (XML-Datei)** kann ohne zusätzliche Software nicht gelesen werden. Hier wird der Rechnungsversender ein normales lesbares PDF mit den gleichen Inhalten beifügen. Elektronische Rechnungen im **ZUGFeRD-Format** sind dagegen lesbar. Hier ist der elektronisch lesbare Teil in das PDF integriert.

Übergangsregelungen und Ausnahmen

Nur für den **Rechnungsaussteller** gibt es folgende Übergangsregelungen:

Für **bis zum 31.12.2026** ausgeführte Umsätze dürfen weiterhin Papierrechnungen versendet werden. Bei PDF-Rechnungen per E-Mail muss der jeweilige Empfänger wie bisher einverstanden sein. Die Übermittlung muss dann aber auch spätestens am 31.12.2026 erfolgen. Eine Zustimmung ist auch die Annahme der Rechnung ohne Widerspruch.

Für alle zwischen dem **1.1. bis 31.12.2027** ausgeführten Umsätze gilt die Übergangsregelung nur noch für Rechnungsaussteller, deren Umsatz im Jahr 2026 höchstens 800.000 Euro betragen hat. Die Übermittlung muss dann aber auch spätestens am 31.12.2027 erfolgen.

Bis 31.12.2027 gilt für „kleine“ Unternehmer also faktisch keine wirkliche E-Rechnungspflicht, denn es können immer auch Rechnungen per Post oder mit Zustimmung des Empfängers per E-Mail verschickt werden.

Ab **1.1.2028** gilt die E-Rechnungspflicht dann uneingeschränkt, Ziel ist es jede Rechnung einheitlich in einem System der Verwaltung zu Vereinfachungs- und Kontrollzwecken zu verarbeiten.

Die Verpflichtung E-Rechnungen zu erstellen, gilt auch für **Kleinunternehmer** und Vermieter mit **steuerpflichtigen Vermietungsumsätzen**. Vermieter mit **steuerfreien Vermietungsumsätzen**, also ohne Option zur Umsatzsteuer, müssen keine E-Rechnungen ausstellen.

Die E-Rechnungspflicht gilt nicht für **Kleinbetragsrechnungen** bis 250 Euro und für Fahrausweise.

Impressum

© 2024 Alle Rechte allein beim Herausgeber Kanzlei Jennewein, Ilfelder Platz, 65527 Niedernhausen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder im Kontext dieser Mandanteninformation erfolgt mit Einwilligung der Kanzlei Jennewein. Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz ist nicht gestattet.

Empfänger von E- Rechnungen

Ab 1.1.2025 sollte jeder inländische Unternehmer zumindest in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen zu können. Eine **E-Mail-Adresse** ist also zwingend nötig und die korrekte elektronische Archivierung im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten (10 Jahre), damit der Betriebsausgaben- und Vorsteuerabzug gewährleistet bleibt.

Die E-Rechnungspflicht gilt auch für Rechnungen **an** Kleinunternehmer, **an** Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen (z. B. Ärzte, Versicherungsmakler) oder **an** Vermieter, selbst wenn diese nur umsatzsteuerfreie Vermietungsumsätze tätigen, da Vermieter Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes sind. Somit müssen auch diese Personengruppen E-Rechnungen per Mail empfangen können sowie für eine korrekte elektronische Archivierung Sorge tragen.

Eine Software zum Auslesen der empfangenen E-Rechnungen ist dagegen zunächst nicht unbedingt erforderlich, da der Rechnungsaussteller im eigenen Interesse immer zusätzlich ein lesbares Rechnungsformat mitschicken wird, es ist davon auszugehen, dass hauptsächlich PDF-Rechnungen mit integrierter elektronischer Rechnungsstellung (sog. hybride Rechnungen) ab dem 01.01.2025 versendet werden.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung zur Abstimmung des Vorgehens in Ihrem Fall.

Achtung:

2025 werden wir alle unsere Rechnungen per Mail als PDF und E-Rechnungsdatensatz versenden.

Bitte teilen Sie uns die gewünschte Mailadresse für diese Art der Korrespondenz mit.

Impressum

© 2024 Alle Rechte allein beim Herausgeber Kanzlei Jennewein, Ilfelder Platz, 65527 Niedernhausen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die Verwendung der Inhalte und Bilder im Kontext dieser Mandanteninformation erfolgt mit Einwilligung der Kanzlei Jennewein. Eine Nutzung für Zwecke des Text- und Datamining (§ 44b UrhG) sowie für Zwecke der Entwicklung, des Trainings und der Anwendung (ggf. generativer) Künstlicher Intelligenz, wie auch die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz ist nicht gestattet.